

Informationen zu Besuchen in stationären Einrichtungen

Stand: 6. Juni 2020

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Anwendungshinweise zu den Bestimmungen der Corona-Schutz-Verordnung

Mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 3. Juni 2020 wurde die Besuchsbeschränkung der bis zum 5. Juni 2020 geltenden Corona-Schutz-Verordnung aufgehoben.

Die Einrichtungen sind nach § 6 SächsCoronaSchVO verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes und § 3 Absatz 2 Nummer 10 und Nummer 12 des SächsBeWoG innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen. Entsprechend der neuen Verordnung sind demnach einrichtungsspezifische konzeptionelle Besuchsregelungen zu treffen.

Diese haben insbesondere Ausführungen zu Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten.

Für Bewohner und Besucher stationärer Einrichtungen gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte aller Menschen.

Das heißt insbesondere,

- die Einrichtungen haben Besuche grundsätzlich, auch innerhalb der Einrichtung, zu ermöglichen,
- die Bewohner in Heimen dürfen nicht stärker als andere Menschen in ihren Freiheitsrechten beschränkt werden.

Besuche könnten beispielsweise in gesondert erreichbaren Teilen der Einrichtung oder im Außenbereich stattfinden. Auch immobilen Bewohnern, die möglicherweise nicht mit dem Bett im Haus transferiert werden können, sind Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermöglichen.

Bei den Besuchen ist Folgendes zu beachten:

- der Bewohner und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne,
- der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf,
- der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her,
- der Besuchende wurde durch die Einrichtung zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen,
- der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert,
- der Besuchende hält zum Bewohner einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und
- trägt im Kontakt mit dem Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz.

Der Bewohner sollte, soweit medizinisch vertretbar, einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Über diese Maßnahmen sowie über die aktuelle Situation in der Pflegeeinrichtung einschließlich der Gefahren, die im Zusammenhang mit der Erkrankung COVID-19 für besonders gefährdete Personen stehen, sollten die Bewohner und ihre Besucher von der Einrichtungsleitung informiert und beraten werden.

Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende der Einrichtung während des Kontakts ist nicht vorgesehen.

Hinweise für stationäre Einrichtungen zur Erstellung eines Hygiene-, Schutz- und Besuchskonzepts finden Sie unter: www.coronavirus.sachsen.de/gesundheit-und-soziales